

**Förderung aus dem Vermittlungsbudget
gemäß § 44 SGB III**

Fachliche Weisungen

(Stand: 03.03.2025)

Gültig ab: 03.03.2025

Inhaltsverzeichnis

Änderungshistorie	3
Rechtsgrundlagen – Teil 1 –	5
44.01 – Zielsetzung.....	5
44.02 – Förderfähiger Personenkreis.....	6
44.03 – Anbahnung	8
44.04 – Versicherungspflicht.....	8
44.05 – Notwendigkeit.....	9
44.06 – Kostenübernahme	9
44.07 – Leistungsausschluss und Anrechnung von Leistungen des Arbeitgebers	10
44.08 – Abgrenzung zu anderen Regelleistungen – insbesondere zu § 45 SGB III.....	10
44.09 – Beschäftigung in EU-/EWR-Staaten oder Schweiz.....	10
44.10 – Umfang der Leistung.....	11
44.11 – Kosten für berufliche Kompetenzbewertung/-validierung.....	11
44.12 – Pauschalen	11
Verfahren – Teil 2 –	12
V.44.01 – Antragstellung.....	12
V.44.02 – Zuständigkeit.....	12
V.44.03 – Dokumentation	13
V.44.04 - Unterrichtung gesetzlicher Vertreter*Innen bei Minderjährigen	14
V.44.05 – Elektronische Akte	15

Änderungshistorie

Stand der FW	Betroffene Passagen	Vorgenommene Änderungen
20.10.2017	44.06 (1)	Schaffung der Möglichkeit einer Vorauszahlung
	44.11	Betragsabhängige Beteiligung der AA-Bereichsleitung
01.08.2019	44.02	Änderung des § 131 SGB III in § 39a SGB III
	44.10	Empfehlung zur Festlegung einer Obergrenze
	V.44.02 (3)	Optionale Verwendung der Verfügungsklasse „VB-Verfügung“ in der E-AKTE-DMS
	V.44.03 (5)	Ergänzung der Haupt- und Teilvorgänge
16.05.2023	44.04 (2)	Anpassung des Verdiensts für einen Midi-Job
	44.05 (1), (2) i.V.m. V.44.11 (2)	Berücksichtigung des Teilhabepplans vs. Eingliederungsvereinbarung
	44.11	Partielle Aufhebung des Leistungsverbots nach § 22 (2) SGB III
	V.44.01 (1)	Streichung der Ausgabe des Merkblatts 3
	V.44.01 (1)	Freischaltung des Online-Angebotes Reisekostenantrag
	V.44.01 (2)	Konkretisierung für Reisekosten zum Vorstellungsgespräch
	V.44.02 (2)	Berücksichtigung der Mobilarbeit vs. elektronische Signatur
	V.44.02 (3)	Ergänzung der Nachhaltung und Überprüfung von Originalbelegen bei einer Vorauszahlung
	V.44.03 (1)	Dokumentation einer Vorauszahlung
03.03.2025	44.02	Erweiterung des förderfähigen Personenkreises hinsichtlich der Rehabilitandinnen/Rehabilitanden (vormals Kapitel 44.11), des neuen Kundenprozesses Reha SGB II sowie PD U2 und Grenzgängerinnen/Grenzgänger

Stand der FW	Betroffene Passagen	Vorgenommene Änderungen
	44.11	Neues Kapitel zu Kosten für berufliche Kompetenzbewertung/-validierung
	V.44.02 (2) + (3)	Änderung der Formvorgabe von Nachweisen
	V.44.04	Unterrichtung gesetzlicher Vertreter*Innen bei Minderjährigen
	V.44.05	Dokumentation in der E-AKTE

Rechtsgrundlagen

– Teil 1 –

§ 44 Förderung aus dem Vermittlungsbudget

- (1) Ausbildungssuchende, von Arbeitslosigkeit bedrohte Arbeitsuchende und Arbeitslose können aus dem Vermittlungsbudget der Agentur für Arbeit bei der Anbahnung oder Aufnahme einer versicherungspflichtigen Beschäftigung gefördert werden, wenn dies für die berufliche Eingliederung notwendig ist. Sie sollen insbesondere bei der Erreichung der in der Eingliederungsvereinbarung festgelegten Eingliederungsziele unterstützt werden. Die Förderung umfasst die Übernahme der angemessenen Kosten, soweit der Arbeitgeber gleichartige Leistungen nicht oder voraussichtlich nicht erbringen wird.
- (2) Nach Absatz 1 kann auch die Anbahnung oder die Aufnahme einer versicherungspflichtigen Beschäftigung mit einer Arbeitszeit von mindestens 15 Stunden wöchentlich in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union, einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder in der Schweiz gefördert werden.
- (3) Die Agentur für Arbeit entscheidet über den Umfang der zu erbringenden Leistungen; sie kann Pauschalen festlegen. Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts sind ausgeschlossen. Die Förderung aus dem Vermittlungsbudget darf die anderen Leistungen nach diesem Buch nicht aufstocken, ersetzen oder umgehen.
- (4) Die Absätze 1 bis 3 gelten entsprechend für die in § 39a genannten Personen.

44.01 – Zielsetzung

Jede Agentur für Arbeit hat einen angemessenen Anteil der Mittel aus ihrem Eingliederungstitel für die Förderung aus dem Vermittlungsbudget (VB) bereitzustellen. Die Förderung aus dem VB ist eine Ermessensleistung der aktiven Arbeitsförderung. Sie bildet die Grundlage für die flexible, bedarfsgerechte und unbürokratische Förderung, mit der verschiedene Hilfestellungen im Einzelfall gewährt werden können.

Es bestehen keine detaillierten gesetzlichen Vorgaben zu Fördermöglichkeiten. Die Förderung aus dem VB muss deshalb in Ausübung des Ermessens durch die Vermittlungs- und Beratungsfachkräfte bzw. die Beraterin/den Berater erschlossen werden. Mit größeren Spielräumen für ein verantwortliches

Handeln zur schnellen und nachhaltigen Vermittlung wird auch das Erreichen geschäftspolitischer Ziele der BA unterstützt.

Im Vordergrund steht die Frage, ob und welche in der Person liegenden Handlungsbedarfe ausgeglichen werden müssen und nicht, welche Leistungen beantragt werden können. Ein zielgerichtetes und bedarfsorientiertes Vorgehen und die Beschränkung auf wirklich notwendige Sachverhalte sind dabei unerlässlich.

44.02 – Förderfähiger Personenkreis

Zum förderfähigen Personenkreis gehören Ausbildungsuchende, von Arbeitslosigkeit bedrohte Arbeitssuchende, Arbeitslose sowie Ausländerinnen und Ausländer, die unter die Regelung des § 39a SGB III fallen.

Aus welchen Herkunftsstaaten förderfähige Ausländerinnen und Ausländer stammen können, kann der [Intranetseite](#) für diese Förderleistung entnommen werden.

Ausländerinnen und Ausländer

Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer, die in einem ungekündigten bzw. unbefristeten Beschäftigungsverhältnis stehen und/oder aus persönlichen Gründen einen neuen Arbeitsplatz suchen (z.B. höherer Verdienst/ Wohnortwechsel) sind nicht von Arbeitslosigkeit bedroht und gehören nicht zum förderfähigen Personenkreis.

Nicht von Arbeitslosigkeit bedrohte Arbeitssuchende

Eine Förderung aus dem VB können Ausbildungsuchende erhalten, die eine versicherungspflichtige, berufliche Ausbildung bei einem Arbeitgeber anstreben. Dabei ist nicht relevant, ob für sie ein betreutes Stellengesuch „Ausbildung“ geführt wird. Dies gilt auch für Ausbildungsgänge an Fach-/Berufsfachschulen, Berufsakademien und Hochschulen, sofern eine Versicherungspflicht besteht.

Ausbildungssuchende

Eine Förderung ist auch für Personen, die ihren ausländischen Anspruch auf Leistungen bei Arbeitslosigkeit zum Zwecke der Arbeitssuche nach Deutschland mitnehmen und sich mit der entsprechenden Bescheinigung bei der zuständigen Agentur für Arbeit arbeitslos gemeldet haben (PD U2) sowie für sogenannte Grenzgängerinnen und Grenzgänger grundsätzlich möglich, sofern Verfügbarkeit für die deutsche Agentur für Arbeit vorliegt. Näheres hierzu ist dem [„Leitfaden Internationales Recht der Arbeitslosenversicherung für den Bereich Arbeitsvermittlung“](#) zu entnehmen.

PD U2 sowie Grenzgängerinnen und Grenzgänger

BA Intranet » SGB III » Geldleistungen » Internationales Recht » Vermittlung

Leistungen nach § 44 SGB III können auch an Rehabilitandinnen/Rehabilitanden anderer Rehabilitationsträger erbracht werden. Die Voraussetzungen dafür sind in den [Fachlichen Weisungen zu § 22 SGB III](#) geregelt. In diesen Fällen stimmt der andere Rehabilitationsträger die Leistungen mit der zuständigen Agentur für Arbeit im Rahmen der Teilhabeplanung ab (siehe [Fachliche Weisungen zu § 19 SGB IX](#)).

Andere Rehabilitationsträger

BA Intranet » SGB IX » Weiterführende Informationen » Gesetze, Weisungen und Fachliche Weisungen » Fachliche Weisungen Reha/SB SGB III » § 22 – Verhältnis zu anderen Leistungen

BA Intranet » SGB IX » Weiterführende Informationen » Gesetze, Weisungen und Fachliche Weisungen » Fachliche Weisungen Reha/SB SGB IX » § 19 – Teilhabeplan

Leistungen aus dem Vermittlungsbudget für Menschen mit Behinderungen (§ 19 SGB III) werden als allgemeine Leistungen zur Förderung der Teilhabe am Arbeitsleben (§ 113 Abs. 1 Nr. 1 und § 115 Satz 1 Nr. 1 i.V.m. § 44 SGB III) und somit im Rahmen der Leistungen zur beruflichen Rehabilitation erbracht.

Rehabilitationsträger BA

Der Teilhabeplan kann die Eingliederungsvereinbarung ersetzen. Es kann eine zusätzliche Eingliederungsvereinbarung – ohne Rechtsfolgen – neben dem Teilhabeplan als ergänzendes Instrument zur Konkretisierung eingebunden werden.

Teilhabeplan

Mit dem Haushaltsfinanzierungsgesetz 2024 ([veröffentlicht am 29.12.2023](#)) wurde unter anderem die Zuständigkeit für die Beratung, Bewilligung und Finanzierung von Maßnahmen der beruflichen Rehabilitation von erwerbsfähigen Leistungsberechtigten im SGB II zum 01.01.2025 von den Jobcentern – gemeinsame Einrichtungen und zugelassene, kommunale Träger – auf die Agenturen für Arbeit übertragen.

Kundenprozess Reha SGB II zum 01.01.2025

Davon umfasst sind alle Leistungen der beruflichen Rehabilitation, sofern die Bundesagentur für Arbeit der zuständige Rehabilitationsträger für die Rehabilitandin/den Rehabilitanden ist. Damit kann für diesen Personenkreis auch die Förderung von Leistungen aus dem Vermittlungsbudget in Betracht kommen.

Bei Rehabilitandinnen und Rehabilitanden sowohl der BA als auch anderer Rehabilitationsträger besteht grundsätzlich ein Vorrangprinzip für Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben bzw. ein Leistungsverbot (§ 5 SGB II).

Näheres hierzu ist der [Weisung 202409007 vom 19.09.2024 – Umsetzung des Haushaltsfinanzierungsgesetzes und Einführung „Neuer Kundenprozess Reha SGB II ab 01.01.2025“](#) sowie der [Fachlichen Weisung zu § 22 SGB III](#) zu entnehmen.

BA Intranet » Weisungen & Informationen » Weisungen » Weisungen 2024
» 09/2024

BA Intranet » SGB IX » Weiterführende Informationen » Gesetze, Weisungen
und Fachliche Weisungen » Fachliche Weisungen Reha/SB SGB III » § 22 –
Verhältnis zu anderen Leistungen

44.03 – Anbahnung

Zur Anbahnung gehören alle Aktivitäten, die die Aufnahme eines versicherungspflichtigen Beschäftigungsverhältnisses konkret unterstützen. Dazu kann zunächst auch der Abbau von vermittlungsrelevanten Hemmnissen im Kontext zum Zielberuf/zur Zieltätigkeit zählen.

44.04 – Versicherungspflicht

- (1) Die Versicherungspflicht bestimmt sich nach den §§ 24, 25 SGB III. Maßgeblich ist die Versicherungspflicht in der Arbeitslosenversicherung.
- (2) Ausbildungsuchende, von Arbeitslosigkeit Bedrohte und Arbeitslose **ohne** Anspruch auf Arbeitslosengeld, die eine Beschäftigung über der [Geringfügigkeitsgrenze](#), 556 Euro höchstens jedoch 2.000 Euro (Beschäftigung in sog. Gleitzone) monatlich ausüben, unterliegen der Versicherungspflicht in der Arbeitslosenversicherung; die wöchentliche Arbeitszeit ist ohne Bedeutung. Die Anbahnung oder Aufnahme einer solchen Beschäftigung kann aus dem VB gefördert werden. Midi-Jobs
- (3) Zur Anbahnung sowie ggf. zur Aufnahme einer Einstiegsqualifizierung kann unter Berücksichtigung der Gegebenheiten des Einzelfalles die Förderung aus dem VB eingesetzt werden, da sie der Versicherungspflicht zur Arbeitslosenversicherung unterliegt. Einstiegsqualifizierung
- (4) Ist für eine (versicherungspflichtige) Ausbildung ein Berufsgrundschuljahr (länderspezifisch) verpflichtend vorgeschrieben (z.B. Ausbildung zum Tischler – BGJ Holz), können im Rahmen der Aufnahme des BGJ die notwendigen Kosten aus dem VB erstattet werden. Voraussetzung für die Förderung ist u.a. der Abschluss einer schriftlichen Vereinbarung, dass die Antragstellerin/der Antragsteller nach erfolgreichem BGJ in ein betriebliches Ausbildungsverhältnis übernommen wird. Berufsgrundschuljahr (BGJ)
- (5) Nicht förderbar sind: Keine Förderung
 - a. Midi-Jobs mit einer Arbeitszeit von weniger als 15 Stunden wöchentlich für **Arbeitslosengeldempfänger** (§ 27 Abs. 5 SGB III), unabhängig von der Höhe des erzielten Arbeitsentgelts

- b. Öffentlich-rechtliche Dienstverhältnisse (Beamtenanwärter)
- c. Beschäftigungen nach dem Jugendfreiwilligendienstgesetz – JFDG und dem Bundesfreiwilligendienstgesetz – BFDG (kein Arbeitsverhältnis)
- d. Schulische Ausbildungen, sofern diese nicht der Versicherungspflicht unterliegen

44.05 – Notwendigkeit

- | | |
|--|----------------------------|
| (1) Es sind nur Kosten erstattungsfähig, die im Zusammenhang mit der beruflichen Eingliederung erforderlich sind. Damit orientiert sich die Notwendigkeit insbesondere an den im Beratungs- und Vermittlungsgespräch ermittelten Handlungsbedarfen in der Potentialanalyse und dem daraus abgeleiteten strategischen Vorgehen entsprechend der Eingliederungsvereinbarung (EV). Für Rehabilitandinnen und Rehabilitanden gelten hierzu ggf. abweichende Regelungen, siehe Kapitel 44.02. | Präzise Bedarfsermittlung |
| (2) Art und Umfang der notwendigen Leistungen werden individuell vereinbart und in der EV festgelegt. Für Rehabilitandinnen und Rehabilitanden gelten hierzu ggf. abweichende Regelungen, siehe Kapitel 44.02. | Eingliederungsvereinbarung |
| (3) Die individuelle Förderung ist an den Gegebenheiten des Einzelfalles auszurichten. Dabei ist die Eigenleistungsfähigkeit in vereinfachter Form zu prüfen und ggf. zu berücksichtigen. Zur Vermeidung eines nicht vertretbaren Verwaltungsaufwandes ist von einer detaillierten Prüfung der Einkommensverhältnisse abzusehen. | Eigenleistungsfähigkeit |

Bei Ausbildungsuchenden und Arbeitslosen kann in der Regel davon ausgegangen werden, dass die Eigenleistungsfähigkeit grundsätzlich nicht vorliegt und auf die Prüfung verzichtet werden kann. Die Agenturen für Arbeit können hierzu in dezentraler Verantwortung eigene Regelungen im Rahmen ermessenslenkender Weisungen treffen.

44.06 – Kostenübernahme

- | | |
|---|------------------------------|
| (1) Die Förderung aus dem VB beschränkt sich auf die Übernahme entstandener Kosten (z.B. Pauschale für nachgewiesene Bewerbungen oder Kostennachweis durch Rechnungen). Die Gewährung einer Vorauszahlung ist nur unter Berücksichtigung der besonderen Umstände des Einzelfalles (z.B. wegen fehlender Liquidität bei aufstockenden Personen) möglich. | |
| (2) Besteht ein behinderungsbedingter Mehraufwand (z.B. bei Merkzeichen B - zweite Fahrkarte für Begleitperson), ist dieser zu berücksichtigen. | Behinderungsbed. Mehraufwand |

(3) Die Förderung aus dem VB ist ausschließlich als Zuschuss zu gewähren. Zuschuss

44.07 – Leistungsausschluss und Anrechnung von Leistungen des Arbeitgebers

Bestehen gesetzliche Verpflichtungen des Arbeitgebers zur Übernahme z. B. von Kosten für Arbeitsschutzkleidung oder gewährt er gleichartige Leistungen, ist eine Förderung aus dem VB hierfür ausgeschlossen.

44.08 – Abgrenzung zu anderen Regelleistungen – insbesondere zu § 45 SGB III

Mit der Förderung aus dem VB dürfen andere Regelleistungen (z.B. §§ 45, 56, 81 ff. usw.) des Dritten Buches Sozialgesetzbuch nicht ersetzt, aufgestockt oder umgangen werden. In Abgrenzung zu § 45 SGB III können bei der Förderung aus dem VB die Kosten für Nachweise (z.B. Zertifizierungen, Gesundheitsnachweise), die im Zusammenhang mit der beruflichen Eingliederung erforderlich sind, erstattet werden. Die Vermittlung beruflicher sowie sprachlicher Kenntnisse kann nicht aus dem VB gefördert werden, unabhängig von der tatsächlichen Gewährung anderer Stellen.

Kosten, die im Zuständigkeitsbereich anderer Kostenträger fallen (z.B. Krankenkasse, BAMF) können nicht über das Vermittlungsbudget gefördert werden. Die Förderung aus dem VB ist auch dann ausgeschlossen, wenn der zuständige Kostenträger die Leistung nicht übernimmt bzw. ablehnt.

44.09 – Beschäftigung in EU-/EWR-Staaten oder Schweiz

Als Nachweis der Versicherungspflicht einer Beschäftigung in EU-/EWR-Staaten oder der Schweiz genügt die Vorlage einer Bescheinigung des ausländischen Arbeitgebers, aus der hervorgeht, dass er ein versicherungspflichtiges Beschäftigungsverhältnis mit dem Arbeitnehmer nach dem geltenden Recht des Staates, in dem er seinen Geschäftssitz hat, beabsichtigt einzugehen oder eingegangen ist.

Nachweis der Versicherungspflicht

Bei berechtigten Zweifeln an der Richtigkeit der vorgelegten Bescheinigung kann die Vorlage weiterer Nachweise verlangt werden, z.B. die Vorlage einer Bescheinigung des zuständigen Sozialversicherungsträgers. Die §§ 20, 21 SGB X sind zu beachten.

Die Beschäftigung im Ausland muss mindestens 15 Stunden wöchentlich umfassen, um eine Arbeitslosigkeit im Geltungsbereich des SGB III auszuschließen.

44.10 – Umfang der Leistung

Der Umgang mit der Förderung aus dem VB und dessen konkrete Ausgestaltung obliegen der Entscheidung der Agentur für Arbeit. Durch entsprechende interne Weisungen ist darauf hin zu wirken, dass innerhalb des Agenturbezirks möglichst gleiche qualitative Beurteilungsmaßstäbe angelegt werden.

Ausnahme: Ab einem Betrag in Höhe von 5.000 Euro ist, insofern es sich nicht um Umzugskosten handelt, mindestens die Zustimmung der Bereichsleitung einzuholen.

Die Festlegung einer Obergrenze in der EV, insbesondere bei der Förderung von Bewerbungskosten, wird empfohlen.

44.11 – Kosten für berufliche Kompetenzbewertung/-validierung

Im Einzelfall kann, nach umfassender Prüfung, auch eine Kostenübernahme für die Bewertung/Validierung beruflicher Kompetenzen ohne formalen Berufsabschluss nach dem Berufsbildungsvalidierungs- und Digitalisierungsgesetz (BVaDiG) erfolgen, wenn dies für die Aufnahme einer konkreten versicherungspflichtigen Beschäftigung die Voraussetzung ist. Hierbei wird ein Zertifikat erworben, welches ausweist, über welche wesentlichen Kompetenzen die Kundin bzw. der Kunde verfügt, die für die Ausübung eines Berufs erforderlich sind und dokumentiert inwieweit die individuell erworbenen Kompetenzen mit den Qualifikationen eines anerkannten Ausbildungsabschlusses übereinstimmen.

Diese Förderung darf die anderen Leistungen nach dem Dritten Buch Sozialgesetzbuch (SGB III) nicht aufstocken, ersetzen oder umgehen. Eine Förderung ist zudem nur zulässig, wenn kein anderer Kostenträger zuständig ist. Die Zustimmung der Teamleitung ist einzuholen.

44.12 – Pauschalen

Geeignete Leistungen wie z. B. Fahr- oder Bewerbungskosten, können auf Agenturebene grundsätzlich pauschaliert werden. In diesem Fall ist ein Nachweis der Aktivitäten z. B. in Listenform ausreichend.

Verfahren – Teil 2 –

V.44.01 – Antragstellung

- (1) Eine Förderung aus dem VB wird gem. § 324 SGB III nur erbracht, wenn sie jeweils vor Eintritt des leistungsbegründenden Ereignisses beantragt worden ist. Wurde die Übernahme konkreter Leistungen aus dem VB in der EV festgelegt und ist keine Beantragung einer Förderung aus dem VB aus einem Vermerk des Kundenportals ersichtlich, gilt der Tag dieser Festlegung als Tag der Antragstellung für die vereinbarten Leistungen. Gegebenenfalls ist mit der EV auch ein entsprechender Antrag auszuhandigen. Werden die Antragsunterlagen mit der Post versandt, muss dies mit Begleitschreiben erfolgen. Darüber hinaus können Kundinnen und Kunden für das Online-Angebot Reisekostenantrag über VerBIS freigeschaltet werden.
- (2) Das leistungsbegründende Ereignis ist im Regelfall das tatsächliche Entstehen der Kosten, spätestens jedoch der Tag der Beschäftigungsaufnahme. Einzig bei Reisekosten zu Vorstellungsgesprächen kann auch das Vorstellungsgespräch selbst als leistungsbegründendes Ereignis gewertet werden, wenn beispielsweise die Fahrkarte vor der Antragstellung erworben worden ist.

Leistungsbegründendes Ereignis

V.44.02 – Zuständigkeit

- (1) Über die Anträge auf die Gewährung einer Förderung aus dem VB entscheidet grundsätzlich die für den Wohnort zuständige Agentur für Arbeit und – in Abweichung zum Wohnortprinzip – die ZAV für den von ihr betreuten Personenkreis (Haupt- und Nebenbetreuung).
- Die ZAV übernimmt die Kosten, wenn die beantragten Leistungen auf ihre Veranlassung hin entstanden sind. Nur in diesen Fällen erfolgt die Förderung aus dem Budget der ZAV.
- (2) Die Entscheidung, ob und ggf. in welchem Rahmen die Förderung aus dem VB zu gewähren ist, trifft die zuständige Vermittlungs- und Beratungsfachkraft bzw. die Beraterin/der Berater. Dies geschieht im Regelfall im Rahmen der EV (vgl. FW 44.05). Sie/Er entscheidet auch nach fachlicher und rechnerischer Prüfung unter Berücksichtigung des Einzelfalles und der vorgelegten bzw. hochgeladenen Nachweise (in Form von Kopien) über den Antrag. Dies ist mit der Kundin/dem Kunden zu

Räumliche Zuständigkeit

ZAV

Fachliche Zuständigkeit

besprechen und in der EV festzuhalten. Sie/Er ist spätestens bei der Antragstellung darüber zu informieren.

Die Entscheidung ist mittels Vorlage „VB Entscheidung“ (ID: 15651; VB3) zu jedem Antrag durchzuführen und durch elektronische Signatur, in Mobilarbeit alternativ mittels Verfügungspunkt an der Vorlage, zu bestätigen.

- (3) Der Förderfall wird nach der Entscheidung durch die Vermittlungs- und Beratungsfachkraft bzw. die Beraterin/den Berater (siehe Absatz 2) im Team SB AV im OS abschließend bearbeitet (Bescheid, Eingabe in COSACH, Mittelbewirtschaftung über ERP usw.). Dabei ist die sachliche und rechnerische Prüfung durchzuführen und mit elektronischer Signatur auf der Vorlage „VB Verfügung“ (ID: 27259; VB3a), alternativ mittels der Verfügungsklasse „VB-Verfügung“ in der E-AKTE zu bestätigen.

Abwicklung

Bei der Gewährung einer Vorauszahlung erfolgt die Nachhaltung und Überprüfung der Belege (in Form von Kopien) durch die zuständige Vermittlungs- und Beratungsfachkraft bzw. die Beraterin/den Berater.

V.44.03 – Dokumentation

- (1) Das Ergebnis der Bedarfsermittlung und die Feststellung der Notwendigkeit einer Förderung aus dem VB sowie die im Rahmen der pflichtgemäßen Ermessensausübung getroffene Entscheidung zu Förderart, Dauer und Höhe der Förderung sind von der Vermittlungs- und Beratungsfachkraft bzw. der Beraterin/dem Berater in VerBIS (Kundenhistorie) mit dem Vermerktyp „VB-Vermerk“ mit Betreff: „Stichwort zu/r den Förderungsart/en“ (entsprechend der Festlegungen in der EV) nachvollziehbar zu dokumentieren. Die Gewährung einer Vorauszahlung ist ebenfalls zu begründen.
- (2) Wird ein Antrag auf Förderung aus dem VB gestellt, ist dies in VerBIS (Kundenhistorie) mit dem Vermerktyp „VB-Vermerk“ zu dokumentieren.
- (3) Die Förderfälle sind in COSACH, Verfahrenszweig AMP, zu erfassen (vgl. FW V.44.02 Abs. 3). Dabei ist insbesondere auf eine korrekte Auswahl zur Buchung der Förderkategorien zu achten.
- (4) Aus der Förderung ergeben sich keine Auswirkungen auf den AV-Status in VerBIS.
- (5) Die Zahlung der Förderung erfolgt ausschließlich über ERP.
- Die Ausgaben sind im ERP-Modul PSCD zu buchen. Es gelten folgende Finanzpositionen sowie Haupt- und Teilvorgänge (vgl. [Kontierungshandbuch](#)):

VerBIS

COSACH

AV-Status

ERP

- Vermittlungsbudget – Förderung der Anbahnung einer Beschäftigung
Hauptvorgang 2203, Teilvorgang 0001
Finanzposition 2-68511-00-2241
- Vermittlungsbudget – Förderung der Aufnahme einer Beschäftigung
Hauptvorgang 2203, Teilvorgang 0005
Finanzposition 2-68511-00-2245
- Reha – Förderung aus dem Vermittlungsbudget
Hauptvorgang 2320, Teilvorgang 0001
Finanzposition 3-68101-00-4611

Vom Fachverfahren COSACH werden Zahlungsdaten als Vorblendung in das ERP-System geliefert. Diese müssen vor der Erfassung geprüft und gegebenenfalls manuell angepasst oder ergänzt werden.

Hinsichtlich der Erfassung von Mittelvormerkungen (Bindungen) in ERP-System wird auf die Regelungen der [Haushalts- und Bewirtschaftungsbestimmungen – HBest –](#) unter dem Stichwort „Bindung“ verwiesen.

Informationen zu Bindungsregeln sind auf der Eingangsseite des [Kontierungshandbuchs](#) unter Nr. 2 – Spiegelstrich „Bindungsleitfaden“ zu finden.

V.44.04 - Unterrichtung gesetzlicher Vertreter*Innen bei Minderjährigen

Die BA ist nach § 36 SGB I verpflichtet, bei Minderjährigen die gesetzlichen Vertreterinnen und Vertreter über die Antragstellung von Sozialleistungen zu informieren ([vgl. Fachliche Weisungen Erstes Buch Sozialgesetzbuch – SGB I § 36 SGB I Handlungsfähigkeit](#)).

Minderjährige

Mit der Einführung des Online-Angebotes Vermittlungsbudget seit August 2020 entfiel das Unterschriftenfeld für die gesetzlichen Vertreterinnen und Vertreter auf den BK-Vorlagen VB-Antrag Anbahnung (ID: 18000) und VB-Antrag Aufnahme (ID: 15619). Um den Unterrichtungspflichten nach § 36 SGB I nachzukommen, müssen die gesetzlichen Vertreterinnen und Vertreter seitdem in jedem Fall formlos darüber informiert werden.

Für eine schriftliche Unterrichtung kann die BK-Vorlage „Antragstell. Minderj. - Mitteil. an Erziehungsber. (ID: 24567)“ genutzt werden. Bei der

BK-Vorlage

Nutzung der Vorlage im Rahmen der VB-Antragstellung ist die Leistungsart „Vermittlungsbudget“ zu wählen.

V.44.05 – Elektronische Akte

Für das Vermittlungsbudget – Anbahnung und Aufnahme – stehen in der E-AKTE folgende Aktentypen für die teilnehmerbezogenen Unterlagen zur Verfügung:

- 1011 Vermittlungsbudget
- 1027 ZAV-Vermittlungsbudget
Dieser Aktentyp wird ausschließlich für die ZAV bereitgestellt.